

EDITORIAL



Sebastian Bergmann

Unternehmenssteuerrecht im Regierungsprogramm 2020–2024

<https://doi.org/10.33196/ges202001000101>

Dem Regierungsprogramm der neuen österreichischen Bundesregierung sind mehrere spannende politische Vorhaben im Bereich der Unternehmensbesteuerung zu entnehmen. So soll etwa die Körperschaftsteuer von derzeit 25% auf hinkünftig 21% gesenkt und eine Abschaffung der Mindestkörperschaftsteuer geprüft werden. In Bezug auf das komplexe Einlagenrückzahlungsregime soll es zu einer Evaluierung der bestehenden Regelung und einer Prüfung von Entbürokratisierungsmöglichkeiten kommen. Die Besteuerung von Personengesellschaften soll modernisiert, vereinfacht und attraktiviert werden. Die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften sollen modernisiert werden, und zwar insbesondere durch eine stärkere Zusammenführung von UGB-Bilanz und Steuerbilanz in Richtung „Einheitsbilanz“. Zudem soll es hinkünftig allen bilanzierenden Steuerpflichtigen gestattet sein, ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr zu wählen. Hinsichtlich der Sofortabschreibung gering-

wertiger Wirtschaftsgüter (GWG) soll die Freigrenze auf EUR 1.000 erhöht werden, wobei bezüglich GWG mit besonderer Energieeffizienzklasse sogar eine weitere Erhöhung auf EUR 1.500 erfolgen soll. Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges soll der Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Systems im B2B-Bereich ausgeweitet werden. Soweit es bestehende Prüfkapazitäten zulassen, sollen Unternehmen zur Verbesserung der Planungs- und Rechtssicherheit einen Rechtsanspruch auf Durchführung einer Betriebsprüfung erhalten. Auch die Beschwerdeverfahren vor dem Bundesfinanzgericht sollen beschleunigt werden.

Viele dieser ambitionierten steuerpolitischen Reformmaßnahmen wurden im Mai 2019 bereits durch die damalige Bundesregierung angekündigt. Dass die neue Bundesregierung die meisten Reformmaßnahmen wieder aufgreift, ist erfreulich. Bis wann es zur tatsächlichen Umsetzung kommt, bleibt freilich abzuwarten, zumal insoweit auch dem Regierungsprogramm nur wenige Vorgaben zu entnehmen sind.